

fassungsbereich; soweit diese Betriebe WB (B) unterstehen, über den Schrottbeauftragten bei der zuständigen WB (B),

- c) von den Schrottbeauftragten der übergeordneten Organe gemäß Buchstaben a und b gegenüber dem Schrottbeauftragten der Republik.

§ 5

(1) Die Planträger und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise dürfen die Aufteilung des Schrottaufkommensplanes nur in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

(2) Die Planträger und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben die notwendig werdenden Änderungen dem nach § 4 Abs. 3 zuständigen Schrottbeauftragten bis zum 15. Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

(3) Die rechtzeitige Bekanntgabe der Änderungen ist Voraussetzung für die Änderung der entsprechenden Schrottabsatzverträge.

Abschnitt III

Die Organe der Schrotterfassung

§ 6

(1) Die Organe der Schrotterfassung sind die Schrottbeauftragten. Sie haben die Aufgabe, die allseitige Erfüllung der Schrottaufkommenspläne der Betriebe und der sonstigen Institutionen ihres Wirkungsbereiches zu sichern.

(2) Einzusetzen sind:

- a) der Schrottbeauftragte der Republik und seine beiden Stellvertreter,
- b) die Schrottbeauftragten für die vom Schrottbeauftragten der Republik festgelegten Erfassungsbereiche,
- c) die Schrottbeauftragten bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung,
- d) die Schrottbeauftragten für die Wirtschaftszweige bei dem Schrottbeauftragten der Republik
 1. Grundstoffindustrie,
 2. Chemische Industrie,
 3. Maschinenbau,
 4. Leichtindustrie,
 5. Lebensmittelindustrie,
- e) Schrottbeauftragte bei den WB und bei den von dem zuständigen übergeordneten Organ für die Schrotterfassung bestimmten Leitbetrieben nach der von dem Schrottbeauftragten der Republik festgelegten Nomenklatur,
- f) Schrottbeauftragte in den Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft.

(3) Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission setzt den Schrottbeauftragten der Republik und seine Stellvertreter ein.

(4) Der Schrottbeauftragte der Republik hat die Schrottbeauftragten gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis f einzusetzen. Der Schrottbeauftragte der Republik kann zur Unterstützung der Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche weitere Schrottbeauftragte einsetzen und ihnen Befugnisse nach § 8 Abs. 2 übertragen.

(5) Die Einsetzung hat durch Aushändigung des Ausweises für Schrottbeauftragte zu geschehen.

§ 7

(1) Die Schrottbeauftragten sind Angestellte der Institution, für deren Wirkungsbereich sie eingesetzt sind. Die Leiter der Institutionen sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Tätigkeit ihrer Schrottbeauftragten zu schaffen.

(2) Die Anleitung und Kontrolle ihrer Tätigkeit obliegt dem Schrottbeauftragten der Republik.

(3) Die Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis d (mit Ausnahme des Ministeriums für Verkehrswesen) und die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben. Großbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe mit mehr als 3000 Beschäftigten, in denen regelmäßig erhebliche Mengen Schrott anfallen.

§ 8

(1) Die Schrottbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches berechtigt,

- a) auf die Ablieferung bzw. die Verwendung des Schrottes gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c hinzuwirken,
- b) in Zweifelsfällen zu entscheiden, was als Schrott anzusehen ist,
- c) Schrotterklärungen auszusprechen,
- d) von Betrieben und Einzelpersonen Auskünfte über wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse und Vorgänge zu fordern, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist,
- e) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen.

(2) Die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche sind außerdem berechtigt, die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 der Verordnung) zu unterstützen und den Leitern der Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft schriftlich verbindliche Auflagen hinsichtlich der Schrotterfassung zu erteilen. Der Schrottbeauftragte des übergeordneten Organs ist von der Auflage zu unterrichten. Diese Auflagen werden insbesondere erteilt

- a) zur Durchsetzung der im § 16 festgelegten Pflichten der Anfallstellen,
- b) zur Beräumung des Werkgeländes mit eigenen Arbeitskräften,
- c) zur sofortigen Meldung von Überplanbeständen und nicht mehr genutzten Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven.

(3) Die Schrottbeauftragten haben strafbare Handlungen, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, bei den dafür zuständigen staatlichen Organen anzuzeigen.

Abschnitt IV

Schrotterklärungen

§ 9

Schrotterklärungen sind auszusprechen, wenn der Eigentümer oder der Rechtsträger die Ablieferungspflicht unberechtigt bestreitet.

§ 10

(1) Die Schrotterklärung bewirkt, daß

- a) in Zweifelsfällen festgestellt wird, was als Schrott anzusehen ist,